

# **Ordnung der Hochschule Mittweida über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien**

Gemäß § 9 der SächsHLeistBezVO erläßt die Hochschule Mittweida auf der Grundlage

- des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG),
- des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) §§ 13 u. 15,
- des Sächsischen Hochschulgesetzes,
- der Verordnung des SMWK über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (SächsHLeistBezVO) vom 10.01.2006

folgende Ordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschule (Rektor/in, Prorektor/en /innen und Dekane/Dekaninnen), die nach der Besoldungsordnung W vergütet werden.

(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

## **§ 2 Gegenstand**

(1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Lehr- und Forschungszulagen.

(2) Über die Vergabe von Leistungsbezügen kann aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, begründeter besonderer Leistungen in der Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Nachwuchsförderung, der hauptberuflichen Leitung oder Mitgliedschaft in Leitungsgremien an der Hochschule sowie der Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung entschieden werden.

(3) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen setzt die Einwerbung von Mitteln privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben voraus. Professor/en/innen können bei Realisierung dieser Vorhaben für die Dauer des Drittmittelflusses nach ausdrücklicher Zweckbestimmung der Drittmittelgeber eine solche Zulage erhalten.

## **§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge setzen ein besonderes Gewinnungsinteresse nach Absatz 3 Satz 2 an einem/r ausgewiesenen Wissenschaftler/in für eine Professur voraus. Der/die zuständige Dekan/in kann in besonders begründeten Fällen einen entsprechenden Antrag an

das Rektorat richten, seine/ihre Stellungnahme ist vor der Entscheidung einzuholen. Das Rektorat entscheidet über den Antrag.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge dienen der Umsetzung eines nachdrücklichen Interesses am Verbleib des/der betreffenden Professor/s/in an der Hochschule. Unter Vorlage eines externen schriftlichen Rufes können auf Antrag des/der Betreffenden, des/der zuständigen Dekan/s/in bzw. in Form eines Angebotes seitens des Rektorats Bleibe-Leistungsbezüge ausgehandelt werden. Die Stellungnahme des/der Dekan/es/in ist vor der Entscheidung erforderlich.

(3) Für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen bedarf es einer ausführlichen schriftlichen Begründung seitens des/der zuständigen Dekan/s/in der Fakultät. Die dabei maßgeblich zu berücksichtigenden Kriterien sind:

- Einordnung der Professur in die Profilierungsziele der Hochschule,
- die individuelle Qualifikation für das Berufungsgebiet
- vorliegende Evaluierungsergebnisse
- Bewerberlage,
- Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach
- Lehrbefähigung und –auslastung
- Befähigung zur Durchführung von Forschungsvorhaben und deren Qualität
- Ergebnisse der Drittmittelinwerbung
- Beteiligung an internationalen Kooperationen
- Managementerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft
- Persönliches Engagement in der Selbstverwaltung
- wissenschaftliche Aktivitäten im Sinne der Reputation der Hochschule.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung in der Regel für 3 Jahre befristet gewährt.

Im Falle einer Entfristung der Leistungsbezüge kann über eine Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen befunden werden.

## **§ 4**

### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Leistungsbezüge können gewährt werden für besondere Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, sofern diese erheblich die üblichen Dienstpflichten der Professorinnen und Professoren übersteigen und im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit regelmäßig über mindestens 3 Jahre erbracht worden sind.

(2) Den Durchschnitt bedeutend übersteigende Leistungen in der Forschung werden insbesondere nachgewiesen durch

- Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben
- Gutachten international anerkannter Spitzenforscher
- Forschungsk Kooperationen mit internationalen Partnern
- Publikationen in renommierten internationalen Fachzeitschriften
- Vorträge auf internationalen Fachtagungen
- Auszeichnungen und Preise
- Einwerbung von Drittmitteln (wenn keine Lehr- u. Forschungszulage nach § 15 SächsBesG gezahlt wird)
- Leistungen im Wissens- und Technologietransfer
- Patente
- Tätigkeiten bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen
- Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften

- Betreuung von Promotionen sowie entsprechende Gutachtertätigkeit in kooperativen Verfahren
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen und Ausstellungen
- Erfüllung von Zielvereinbarungen zwischen dem/der Professor/in und der Hochschulleitung im Rahmen der Profilierung der Hochschule.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre werden insbesondere nachgewiesen durch

- Ergebnisse der Evaluation von Lehrleistungen
- Auszeichnungen
- Entwicklung und Realisierung neuer Studiengänge
- Nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen
- Lehrtätigkeiten, die ohne gesonderte Vergütung über die Lehrverpflichtungen deutlich hinausgehend geleistet werden
- Überdurchschnittlicher Betreuungsaufwand bei Abschlussarbeiten und Prüfungsabnahmen
- Lehraufenthalte an ausländischen Partnerhochschulen
- Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
- Erfüllung von persönlichen Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung, die auf die Profilierungsziele der Hochschule bzw. der Fakultät ausgerichtet sind.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
- Erfolgreiche Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Lehrverpflichtungen hinausgehen und keiner besonderen Vergütung unterliegen
- Nachhaltige Anwendung innovativer Lehrformen
- Erfüllung von persönlichen Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung, die dem Ausbau der Weiterbildung dienen.

(5) Besondere Leistungen zur Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Initiativen zur Nachwuchsförderung und Betreuungsleistungen
- Betreuung von Promotionen bzw. Gutachtertätigkeit in kooperativen Verfahren
- Beteiligung an Projekten und Aktivitäten insbesondere mit Schülern, die der Gewinnung von studentischem Nachwuchs dienen
- Förderung und Beteiligung an der Alumni-Arbeit

## **§ 5**

### **Leistungsstufen für besondere Leistungen**

(1) In der Regel können Leistungsbezüge in 4 Stufen gewährt werden, wobei jede Stufe einer monatlichen Zulage von 150,00 Euro entspricht, die entsprechend aufsummiert werden.

- Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen;
- Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Studienganges/der Fakultät nachhaltig mitprägen;
- Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Hochschule im regionalen bzw. nationalen Rahmen deutlich mitprägen;

Stufe 4: Leistungen, die zur internationalen Reputation der Hochschule beitragen (z.B. Spitzenleistungen in der Forschung).

(2) Die erstmalige Gewährung der Leistungsstufen wird auf 3 Jahre befristet. Die Weitergewährung um 3 Jahre bedarf jeweils eines neuen Antrags. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann im Falle einer wiederholten Gewährung über eine unbefristete Vergabe mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls entschieden werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können besondere Leistungen auch mit einer Einmalzahlung anstatt einer monatlichen Zahlung anerkannt werden. Die Höhe darf 3.000 Euro nicht überschreiten.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Besondere Leistungsbezüge werden für Leistungen gewährt, die in einem vorhergehenden Zeitraum – in der Regel über 3 Jahre - erbracht wurden. Das Vergabeverfahren ist in jedem Fall transparent zu gestalten. Dazu teilt die Hochschulleitung jährlich bis zum 31. 05., erstmals im Jahr 2010, die mögliche Anzahl der zu vergebenden Leistungsstufen für das Folgejahr mit. Bis zum 31. 07. jeden Jahres, erstmals im Jahr 2012, gibt das Rektorat in geeigneter Weise dem Senat Auskunft über die bisherige Verteilung von Leistungsstufen.

(2) Anträge auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen kann der/die betreffende Professor/in über den/die Dekan/in der Fakultät bis 31. 07. eines jeden Jahres an das Rektorat richten, beginnend mit dem Jahr 2010.

In dem Antrag hat der/die Antragsteller/in darzulegen, worin das Besondere seiner/ihrer Leistungen besteht, dazu wird ein Selbstbericht vorgelegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 4 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen.

(3) Der/die Dekan/in nimmt auf der Grundlage entsprechender Beratungen im Dekanat/Fakultätsrat zum Antrag Stellung, indem er/sie, die Leistungen des/der Antragsteller/in bewertend jährlich bis 30. 09. dem Rektorat einen Vorschlag für seine Entscheidung vorlegt.

(4) Das Rektorat entscheidet bis 30. 11. eines jeden Jahres über die Leistungsbezüge, die ab 01. 01. des Folgejahres gezahlt werden.

## **§ 7 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Funktions-Leistungsbezüge werden den hauptberuflichen Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien in Ämtern der Besoldungsgruppen W2 und W3 gewährt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem Tag, an welchem das Amt übernommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an welchem das Amt abgegeben wird.

(3) Dekan/en/innen werden Funktionsleistungsbezüge in monatlicher Höhe von 200,00 Euro gewährt.

(4) Auf Antrag eine/s/r Professor/s/in können für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung Funktions-Leistungsbezüge durch die Hochschulleitung gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Stellungnahme durch den/die zuständige/n/ Dekan/in.

(5) Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen an Rektor/en/innen und Prorektor/en/innen entscheidet das SMWK.

## **§ 8 Forschungs- und Lehrzulage**

An Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage gewährt werden. Diese ist zahlbar für den Zeitraum, für welchen Drittmittel zur Verfügung stehen, sofern der Drittmittelgeber für diesen Zweck im Bewilligungsbescheid oder im Forschungsvertrag ausdrücklich Mittel vorgesehen hat (Nachweis ist dem Antrag beizufügen).

Die Kosten des Forschungsvorhabens müssen vollständig gedeckt sein.

Die Auszahlung der Zulage kann erst nach Eingang der Zuwendung des Drittmittelgebers erfolgen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Alle personenbezogenen Daten, die sich aus den Anträgen und Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen ergeben, unterliegen dem Datenschutz und sind generell vertraulich zu behandeln.

(2) Das Rektorat kann eine wissenschaftlich adäquat besetzte Leistungsbezügekommission einsetzen und diese mit der Vorbereitung von Entscheidungsvorschlägen betrauen.

(3) Alle Entscheidungen über Leistungsbezüge sowie entsprechende Anträge bedürfen der Schriftform, insbesondere sind die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung schriftlich niederzulegen und den betroffenen Professoren mitzuteilen.

Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltstfähigkeit bekannt zu geben.

(4) Professor/en/innen sowie hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien sind vom Rektorat unter Hinzuziehung des/der zuständigen Dekan/s/in vor einer abschließenden Entscheidung anzuhören, soweit dem zugrundeliegenden Antrag nicht vollumfänglich entsprochen werden soll.

Der/die Rektor/in erteilt dem/der Antragsteller/in einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Bedingung für die Gewährung jeder Art von Leistungsbezügen ist das Vorhandensein eines entsprechenden Vergaberahmens mit dem erforderlichen Finanzvolumen.

(6) Diese Ordnung ist nach einer Anlaufzeit von vier Jahren auf ihre Wirksamkeit und Plausibilität zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Senat der Hochschule Mittweida am 06.04.2011 beschlossen.

Ausgefertigt auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 24.11.2010, dem am 27.10.2010 und am 02.03.2011 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat, der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 06.01.2011 sowie des Beitrittsbeschlusses des Senates vom 06.04.2011.

Mittweida, den 26.04.2011

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lothar Otto'.

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. Lothar Otto  
Rektor

Anlage 1 zu § 3 der Leistungsbezügeordnung der HSMW

Fakultät .....

**Antrag/Stellungnahme des Dekans zur Gewährung von  
Leistungsbezügen aus Anlass von**

- Berufungsverhandlungen**
- Bleibeverhandlungen**

---

Die Vergabe der o.a. Leistungsbezüge für

**Name:** .....

akad. Grad: .....

Berufungsgebiet: .....

Kennzahl der Professur.....  W2     W3    Stellen-Nummer:

wird entsprechend den Ausführungen zur Begründung

- beantragt
- befürwortet
- nicht befürwortet .

Die Beantragung erfolgt

- erstmalig
- wiederholt                     wurde gewährt für den Zeitraum: .....
- soll sich auf folgenden Zeitraum erstrecken: .....

---

Die **Lehrauslastung der Professur** betrug/beträgt durchschnittlich in den

- zurückliegenden 4 Semestern ..... SWS
- folgenden 4 Semestern ..... SWS .

**Forschungsgebiete** bezogen auf den Inhalt der Professur :

Nachweis des Rufes einer anderen Hochschule oder des Einstellungsangebotes eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherren in Schriftform durch den/die Professorin im Falle von Bleibeverhandlungen:  beiliegend

**Begründung des Gewinnungs- bzw. Bleibeinteresses der Hochschule Mittweida:**

(Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 und eventueller weiterer Kriterien sowie der Einordnung in die Entwicklungsplanung der Hochschule Mittweida. Bei mehreren Anträgen ist eine eindeutige differenzierte Bewertung der Leistungen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind weitere Blätter zu verwenden).

Für Herrn/Frau ..... werden Berufungs- / BleibeLeistungsbezüge wie folgt vorgeschlagen:

Gewährung von ..... Euro mtl. befristet von ..... bis.....

unbefristet ab .....

Mittweida, den

Unterschrift Dekan

---

### **Entscheidung des Rektoratskollegiums**

Gewährung wie beantragt

Gewährung wie folgt

Betrag

Dauer

Ablehnung

### **Entscheidungsbegründung:**

Mittweida, den

Rektor

Anlage 2 zu §§ 4,5,6 der Leistungsbezügeordnung der HSMW

Fakultät.....

**Antrag/Stellungnahme zur Gewährung von  
Leistungsbezügen aus Anlass**

- Besonderer Leistungen in Lehre / Forschung / Weiterbildung/  
Nachwuchsförderung**

---

Die Vergabe der o.a. Leistungsbezüge für

**Name:** .....

akad. Grad: .....

Berufungsgebiet: .....

Kennzahl der Professur.....  W2     W3    Stellen-Nummer:

wird entsprechend den Ausführungen zur Begründung

- beantragt  
 befürwortet  
 nicht befürwortet .

Die Beantragung erfolgt

- erstmalig  
 wiederholt                     wurde gewährt für den Zeitraum: .....  
 soll sich auf folgenden Zeitraum erstrecken: .....
- 

Die **durchschnittlichen Regellehrverpflichtungen** betragen in den

- zurückliegenden 4 Semestern ..... SWS

und werden künftig betragen in den

- 4 Folgesemestern ..... SWS .

Teil 1

**Selbstbericht zur Bewertung besonderer Leistungen auf den Gebieten der Lehre,  
Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung**

(Unter Berücksichtigung der im § 4 der Leistungsbezügeordnung der HSMW aufgeführten möglichen Kriterien und weiterer Kriterien wird gebeten zu allen Tätigkeitsfeldern Angaben zu machen. Wenn erforderlich, bitte weitere Blätter verwenden und die geschilderten hervorzuhebenden besonderen Leistungen mit entsprechenden Dokumenten belegen. Der Antragsteller/der Professor/die Professorin hat auf der Basis aller aufgeführten Kriterien darzulegen, auf welchen Gebieten seiner/ihrer Tätigkeit er/sie nach seiner/ihrer Ansicht herausragende, deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen aufzuweisen hat.)

Mittweida, den

Unterschrift Antragsteller

Teil 2

**Bewertung der in dem Selbstbericht enthaltenen Angaben durch den Dekan einschließlich eines Entscheidungsvorschlages zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

(Bei mehreren Anträgen ist eine eindeutige differenzierte Bewertung der Leistungen vorzunehmen. Gegebenenfalls sind weitere Blätter zu verwenden.

Die Einschätzung des Dekans/FB muss sich insbesondere auf die angeführten individuellen Leistungen beziehen, für die der Antragsteller besondere Leistungsbezüge beantragt, wobei die übrigen Leistungen mit zu berücksichtigen sind.)

Mittweida, den

Unterschrift Dekan

Für Herrn/Frau ..... werden **besondere Leistungsbezüge** wie folgt vorgeschlagen:

Erstgewährung von ..... Leistungsstufe(n) befristet von ..... bis.....

Weitergewährung von .....Leistungsstufe(n) befristet von ..... bis .....

unbefristet ab .....

Mittweida, den

Unterschrift Dekan

---

### **Entscheidung des Rektoratskollegiums**

Gewährung wie beantragt

Gewährung wie folgt

Stufen: .....

Dauer: .....

Ablehnung

### **Entscheidungsbegründung:**

Mittweida, den

Rektor

**Antrag auf Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage**

**aus Mitteln privater Dritter gemäß § 15 SächsBesG für die Durchführung von Drittmittelvorhaben**

---

Die Vergabe der o.a. Leistungszulage für

**Name:** .....

akad. Grad: .....

Fakultät: .....

Berufungsgebiet: .....

Kennzahl der Professur.....  W2     W3    Stellen-Nummer:

wird für folgendes Drittmittelvorhaben

Bezeichnung

beantragt .

Laufzeit des DM-Vorhabens: .....

Drittmittelvolumen gesamt: .....

- Jahr .....

- Jahr .....

.....

.....

Höhe der beantragten Forschungszulage: ..... monatlich: ..... gesamt:.....

von ..... bis .....

(Bei Eintritt §15 Satz 4 SächsBesG ist eine entsprechende schriftliche Begründung abzugeben.)

Schriftlicher Nachweis der Willenserklärung des DM-Gebers:  beiliegend

Mittweida, den

Unterschrift Antragsteller

Kenntnisnahme Dekan: .....

**Bearbeitungsvermerk des Dezernates Haushalt:**

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prüfung keine Finanzierungslücken.  
Die Zuwendungen sind an der HSMW zur Verwaltung eingestellt.

Mittweida, den

Unterschrift Dezernentin Haushalt

---

**Entscheidung des Rektoratskollegiums:**

- Gewährung wie beantragt
- Gewährung wie folgt:
- Ablehnung

Begründung:

Mittweida, den

Unterschrift Rektor